

# DER PERSONALRAT

## informiert

alle Beschäftigten an den allgemeinbildenden Schulen in der Region Neukölln  
im Juni 2024

---

### Datenschutz, digitale Dienste und Dienstgeräte

#### Was ist die Schuldatenverordnung?

Seit diesem Schuljahr gilt die Schuldatenverordnung. Die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Schulwesen (SchuldatenVO) ist eine von der Senatsverwaltung für Bildung verordnete Regelung des Datenschutzes in der Schule. Personalvertretungen bestimmen über Verordnungen nicht mit. Die neue SchuldatenVO ist die Umsetzung bestehender Gesetze.

#### Was ist neu?

Für das gesamte pädagogische Personal an Schulen stehen Dienstgeräte und Dienstmails ([vorname.nachname@schule.berlin.de](mailto:vorname.nachname@schule.berlin.de)) zur Verfügung. Personenbezogene Daten dürfen laut SchuldatenVO nur auf diesen Geräten und mit dieser Mail verarbeitet werden. Die Weitergabe von unverschlüsselten Daten auf USB-Sticks sowie Festplatten ist ebenfalls untersagt.

#### Was sind personenbezogene Daten?

Alle Daten, die mit Schüler\*innen zu tun haben, sind im Sinne der SchuldatenVO „personenbezogene Daten“. Das reicht von den Telefonnummern der Eltern über die Noten und Abwesenheiten bis zum sonderpädagogischen Förderstatus. Wenn man über die Schüler\*innen mit Personenbezug schreibt, bearbeitet man personenbezogene Daten.

#### Muss ich den Unterricht mit dem Dienstgerät planen? Was ist mit privaten Geräten?

Die Schulsenatorin Frau Günther-Wünsch hat klargestellt, dass Tätigkeiten, bei denen keine personenbezogenen Daten bearbeitet werden, nicht unter die SchuldatenVO fallen. Private Geräte sind also für Tätigkeiten zulässig, bei denen keine personenbezogenen Daten bearbeitet werden, das heißt zum Beispiel für die Unterrichtsvorbereitung.

#### Was ist mit Chats, Clouds und Apps, die Schülerdaten verwenden?

Laut § 18 Satz 2 der SchuldatenVO können alle Dienste, die von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, verwendet werden. Im Schulportal ([schulportal.berlin.de](http://schulportal.berlin.de)) werden immer mehr Dienste (bettermarks, Antolin, itslearning, Lernraum Berlin, OnlineDiagnose, ein Messenger-Dienst und viel mehr) kostenlos für die Schulen zur Verfügung gestellt. Diese sind allesamt datenschutzkonform.

- Seite 1 von 2 -

**Ihr Kontakt zum Personalrat der allgemeinbildenden Schulen in Neukölln:**

Buckower Damm 114, 12349 Berlin, Tel. (030) 90249 -1741/1744

**E-Mail:** [pr-neukoelln@senbjf.berlin.de](mailto:pr-neukoelln@senbjf.berlin.de)

**Website:** [www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/neukoelln/](http://www.berlin.de/gpr/oertliche-personalraete/neukoelln/)

**Sprechstunden:** Montag und Donnerstag 13-16 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

### **Wie ist mit anderen Mails, Chats, Clouds, Apps ... der Schulen umzugehen?**

Die vielen schulischen Mailadressen (z.B. @schulname.org) sind keine offiziellen Mailadressen von der Senatsverwaltung für Bildung. Ihre Verwendung zur Bearbeitung von personenbezogenen Daten ist nicht datenschutzkonform. Das Gleiche gilt für alle anderen Dienste, die personenbezogenen Daten verarbeiten.

*Der Schulaufsicht ist es jedoch bekannt, dass die Schulen über die Jahre eigene Dienste entwickelt haben. Ebenfalls bekannt ist, dass die allermeisten Kolleg\*innen eigene Geräte tagtäglich einsetzen. Der Übergang zu datenschutzkonformen digitalen Diensten und Dienstgeräte wird dauern.*

### **Darf ich die Eltern mit dem Handy anrufen?**

Telefonate sind eine Ausnahme. Mit dem privaten Handy dürfen bei Gesprächen über das Telefon personenbezogene Daten bearbeitet werden. Allerdings ist das Speichern von Nummern der Eltern im Adressbuch auf dem privaten Telefon nicht datenschutzkonform (SchuldatenVO § 18 Abs. 3). Die Bearbeitung von personenbezogenen Daten per Chat oder App auf dem privaten Handy ist ebenfalls nicht datenschutzkonform.

### **Kann eine Schule digitale Dienste einführen, die nicht im Schulportal sind?**

Die Gesamtkonferenz berät und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten der Schule (§ 79 Abs. 1 SchulG), dazu zählen auch digitale Dienste. Die Schulkonferenz ist hierüber auch anzuhören (§ 75 Abs. 2 SchulG). Der regionale Datenschutzbeauftragte der Neuköllner Schulaufsicht ist ebenfalls zu konsultieren. Wenn digitale Dienste für das Personal verpflichtend sein sollen, bestimmt der örtliche Personalrat (§ 85 Abs. 1 Nr. 12 & 13 a, b PersVG) mit. Der Personalrat empfiehlt Schulungen für neue Dienste. Schulen können dem Schulservicezentrum die Einführung neuer Dienste für das Schulportal vorschlagen.

### **Wann muss ich erreichbar sein?**

Die Einführung von datenschutzkonformen Mails, Chat-Diensten und Dienstgeräten bedeutet nicht, dass das gesamte Personal an Schule ständig erreichbar sein muss. Der Personalrat der allgemeinbildenden Schulen Neukölln empfiehlt, die Mails und Chats regelmäßig zweimal in der Woche zu kontrollieren. Absender können **nicht** voraussetzen, dass Nachrichten an Schultagen außerhalb der regulären Arbeitszeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr), an Wochenenden (freitags ab 16:00 bis montags 8:00 Uhr) und während Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, Schulferien) abgerufen werden.

### **Was mache ich, wenn ich weder Mail noch Dienstgerät habe?**

Beides können Beschäftigte der SenBJF über ihre jeweilige Schulleitung erhalten. Alle pädagogisch Beschäftigten des Landes Berlin haben Anspruch auf ein Gerät. Sollte die Schulleitung keine Geräte haben, soll sie diese unter [sszb@schule.berlin.de](mailto:sszb@schule.berlin.de) beantragen. Im Moment bekommen Beschäftigte von freien Trägern und befristet Beschäftigte weder eine Dienstmail noch ein Dienstgerät. Der Behörde ist dieser datenschutzrechtliche Widerspruch bekannt. Wer „für einen nicht unerheblichen Zeitraum“ kein Gerät hat, kann von der Schulleitung in Absprache mit der Schulaufsicht eine Ausnahme zur Verwendung privater Geräte bekommen (SchuldatenVO § 17 Abs. 5).